

Beschluss des Diözesanrates

Ausweitung der Missbrauchsstudie auf alle kirchlichen Einrichtungen

1. Das Bistum Passau wird aufgefordert, zusätzlich zur bereits beschlossenen gutachterlichen Untersuchung sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, eine gutachterliche Untersuchung soweit rechtlich möglich bei der UAK anzuregen und zu finanzieren, die alle hauptamtlich für die Kirche Tätigen und alle kirchlichen Institutionen umfasst. Das Gutachten soll neben der sexuellen auch die körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen behandeln.
2. Die im Gebiet des Bistums Passau befindlichen Ordensgemeinschaften und Klöster und deren Einrichtungen, die nicht dem Bistum Passau unterstehen, werden aufgefordert, sich an dieser neuen Studie zu beteiligen oder eigene Studien zu veranlassen. Diese sollten neben der sexuellen und körperlichen Misshandlung von Kindern und Jugendlichen auch Fälle des sexuellen, körperlichen und spirituellen Missbrauchs von Erwachsenen untersuchen.
3. Auch die Klöster und Ordensgemeinschaften werden aufgefordert, aktiv in der Öffentlichkeit dafür zu werben, dass sich Betroffene melden oder Zeuginnen und Zeugen Fälle von Missbrauch mitteilen. Hierfür sollen soweit noch nicht vorhanden entsprechende unabhängige Stellen geschaffen werden, an die sich Betroffene vertrauensvoll wenden können.
4. Das Bistum Passau und alle kirchlichen Rechtsträger im Gebiet des Bistums Passau werden soweit rechtlich möglich aufgefordert, aktiv ihre Akten zu sichten, um Fälle zu identifizieren. Alle Unterlagen, die Hinweise auf sexuellen, körperlichen oder spirituellen Missbrauch enthalten, sollen den Gutachterinnen und Gutachtern übergeben werden. Soweit die potenziellen Täterinnen und Täter noch am Leben sind, sind die Unterlagen soweit rechtlich möglich zeitgleich auch der Staatsanwaltschaft bereitzustellen, damit diese prüfen kann, ob ein Anfangsverdacht besteht.
5. Missbrauch ist trägerunabhängig zu untersuchen und aufzuarbeiten. Alle Mandatsträgerinnen und -träger aus dem Bistum Passau auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene werden daher aufgefordert, auf ihrer jeweiligen Ebene dafür zu sorgen, dass eine lückenlose Aufarbeitung des Missbrauchs von Schutzbefohlenen stattfindet. Dies schließt insbesondere die staatliche Aufsicht über Heime, Bildungseinrichtungen und Jugendämter sowie diese Einrichtungen selbst mit ein. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen und Vorgaben zu schaffen, dass auch im gesellschaftlichen Bereich Aufarbeitung stattfindet, wie bspw. in Vereinen und Verbänden.